

Inklusion: Kulturelle Teilhabe ist ein Menschenrecht

Kulturelle Teilhabe ist ein Menschenrecht. Aus diesem Grund ist es ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere der kulturellen Jugendbildung, allen jungen Menschen – einschließlich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – den gleichberechtigten Zugang zu kulturellen Angeboten zu ermöglichen. Dieser Auftrag ergibt sich aus dem SGB VIII und wird durch die Novellierung des Landesjugendhilfegesetzes Baden-Württemberg weiter gestärkt und verbindlich verankert.

Trotz dieser klaren rechtlichen Grundlagen ist kulturelle Jugendbildung in der Praxis noch weit davon entfernt, barrierefrei zu sein. Häufig scheitert Teilhabe bereits an baulichen Hindernissen. Viele Einrichtungen sind räumlich nicht so gestaltet, dass sie für alle jungen Menschen zugänglich sind. Ebenso fehlt es an barrierefreier Kommunikation – sei es in der Informationsvermittlung, der Ansprache von Zielgruppen oder der Gestaltung von Materialien.

Auch in der inhaltlichen und organisatorischen Programmplanung bestehen erhebliche Barrieren. Es wird oft nicht ausreichend berücksichtigt, welche Angebote für welche Zielgruppen geeignet sind oder welche Unterstützung Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen benötigen. Pädagogische Fachkräfte verfügen nicht immer über das notwendige Wissen und die Sensibilität, um die besonderen Bedarfe dieser jungen Menschen angemessen zu berücksichtigen. Angebote speziell für Jugendliche mit Behinderungen sind selten vorhanden. Ebenso fehlen häufig die notwendigen Kontakte und Netzwerke in die jeweiligen Communities.

Hinzu kommt, dass barrierefreie Kommunikation – wie etwa der Einsatz von Deutscher Gebärdensprache (DGS), oder Leichter Sprache – in der Regel nicht gewährleistet ist. Viele Fachkräfte sind nicht entsprechend geschult, und es stehen kaum Mittel für Dolmetschleistungen zur Verfügung. Auch die technische Ausstattung, die Menschen mit Behinderungen die Teilhabe ermöglichen würde, wie zum Beispiel induktive Hörschleifen, ist vielerorts nicht vorhanden.

Ein weiterer Aspekt betrifft die personelle Vielfalt. Menschen mit Behinderungen sind im Arbeitsfeld der kulturellen Jugendbildung kaum vertreten. Barrieren bestehen dabei sowohl im Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten als auch in der späteren beruflichen Teilhabe.

Kulturelle Jugendbildung kann ihrem gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag erst dann gerecht werden, wenn Inklusion in allen Dimensionen mitgedacht und umgesetzt wird: baulich, kommunikativ, pädagogisch, organisatorisch und personell. Dafür braucht es strukturelle Veränderungen, qualifiziertes Personal,

angemessene Ressourcen und eine klare Haltung: Kulturelle Teilhabe ist ein Menschenrecht – und zwar für alle jungen Menschen.

Kurz gesagt: Inklusion in der kulturellen Bildung bedeutet, dass alle jungen Menschen unabhängig von ihren Fähigkeiten oder ihrer Herkunft gleichberechtigt an Kunst und Kultur teilhaben können. Dies erfordert inklusive Strukturen, Barrierefreiheit und eine veränderte Praxis in Kultureinrichtungen und Schulen, die auf die Anerkennung von Diversität und individuellen Bedarfen setzt.

Ziel ist es, kulturelle Teilhabe für alle zu ermöglichen und künstlerische Prozesse so zu gestalten, dass sie Vielfalt nicht nur abbilden, sondern aktiv fördern. Die LKJ Baden-Württemberg macht sich mit ihren Projekten und Programmen für die inklusive kulturelle Bildung stark. Sie fordert von der Politik mehr finanzielle Unterstützung, um dem gesetzlichen Auftrag nach kultureller Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen, mit und ohne Behinderungen, gerecht zu werden.

Stuttgart, Dezember 2025

Prof. Markus Kosuch
1. Vorsitzender

Susanne Rehm
Geschäftsführung

Kontakt: Anja Fuhrmann, Leitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 0711 95 80 28 16, E-Mail fuhrmann@lkjbw.de